

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

---

(Vom 26. September 1890.)

Der Bundesrath hat in Entsprechung eines Gesuches des brasilianischen Generalkonsulats in Genf vom 4. d. M. die republikanische Regierung Brasiliens, mit welcher das schweiz. Generalkonsulat in Rio de Janeiro schon am 2. Dezember des verflossenen Jahres den Verkehr fortzusetzen ermächtigt worden ist, offiziell anerkannt.

---

Die Regierung des Königreichs Italien ist auf Grund längerer Beobachtungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die auf dem Boden der internationalen Konvention von Paris (1852) stehenden Bestimmungen, betreffend die sanitarischen Vorkehren in Egypten und in der Türkei gegen die Invasion der Cholera und anderer Epidemien asiatischen Ursprungs, so zweckmäßig sie ursprünglich gewesen sein mögen, den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr entsprechen.

Um den bestehenden Uebelständen gründlich abzuhelfen, hält die italienische Regierung eine internationale Regelung für nothwendig und schlägt zu diesem Behufe sämtlichen interessirten Staaten Europa's und Amerika's eine internationale Konferenz von sachverständigen Delegirten vor.

Auf die Einladung der genannten Regierung wird beschlossen, die von der Regierung des Königreichs Italien angeregte internationale Konferenz zur Besprechung der zweckmäßigen Reorganisation des internationalen Sanitätsdienstes, namentlich im Rothen Meere, zum Schutze gegen die Invasion asiatischer Seuchen s. Z. zu beschicken.

---

In Erledigung von Eingaben der ornithologischen Gesellschaft in Zürich, der Société vaudoise d'aviculture in Lausanne und des

Sing- und Ziervögelvereins in Zürich, betreffend Beschränkung des Transportes lebender Thiere durch die Post, hat der Bundesrath die Verfügung Nr. 161, vom 30. August 1890, bestätigt, lautend:

„Die Verfügungen Nr. 134 und 145 vom laufenden Jahre werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

1. Hunde sind vom Posttransport gänzlich ausgeschlossen.
2. Andere lebende Thiere dürfen, in passender Verpackung, zur Postbeförderung angenommen werden, wenn die Sendungen
  - a. nicht mehr als 5 kg. wiegen und b. in keiner Richtung die Dimension von 70 cm. überschreiten.

Außerdem dürfen vom gleichen Versender nicht mehr als zwei Sendungen für den gleichen Postabgang und an die gleiche Adresse aufgegeben werden.“

---

(Vom 29. September 1890.)

Samstag, den 27. September ist die vom Bundesrath zur Erzielung einer Verständigung einberufene Konferenz von Vertretern der beiden Parteien des Kantons Tessin zusammengetreten.

Von liberaler Seite waren alle Eingeladenen anwesend (an Stelle des Herrn Gabuzzi, welcher wegen dringender Geschäfte sich hatte entschuldigen lassen, Herr Dr. Alfred Pioda).

Von konservativer Seite haben an der Konferenz einerseits Herr Staatsrath A. Bonzanigo, anderseits die Herren Nationalrath Dazzoni und Ständerath Soldati für sich und als Delegirte der Herren Nationalräthe Ph. Bonzanigo und Polar und des Herrn Ständerath Balli theilgenommen.

Die Herren Respini, Pedrazzini und Volonterio theilten dem Bundesrathe mit, sie können auf Versöhnungsvorschläge nicht eintreten, so lange die konstitutionelle Ordnung im Kanton Tessin nicht wiederhergestellt sei.

Herr Advokat V. Scazziga in Locarno, der an Stelle des Herrn Respini einberufen wurde, ließ den Bundesrath wissen, er bedaure, daß sein Gesundheitszustand ihm nicht gestatte, die lange Reise zu unternehmen. Er würde es aber von Herzen begrüßen, wenn eine Verständigung zu Stande käme, denn die Interessen und die Ehre des Kantons erheischen es.

Auf Verhandlungen wurde nicht eingetreten, weil die konservative Abordnung die Bedingung sine qua non stellte, daß die gestürzte Regierung vor Allem aus wieder eingesetzt werde.

Dagegen ist durch die übereinstimmenden Aeußerungen der Vertreter beider Parteien konstatiert worden, daß das Hauptübel der gegenwärtigen Verhältnisse im Tessin in dem mangelhaften Wahlsystem zu suchen ist, welches es verhindert, daß die liberale Partei die ihr gebührende Vertretung im Großen Rathe erhalte.

Der Bundesrath hat in Sachen der eidg. Intervention im Tessin folgendes Schreiben an die gesetzgebenden Rätthe erlassen:

„Um dem im Schooße der nationalrätlichen Kommission ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, gibt der Bundesrath folgende einstimmige Erklärung ab:

„Wir haben die am 11. September gestürzte Regierung immerfort als die gesetzliche Regierung des Kantons Tessin betrachtet. Unsere dem Herrn Kommissär Künzli gegebenen Instruktionen beweisen dies. Wenn wir, als drei ihrer Mitglieder sich einfanden, um die Regierungsgewalt wieder zu übernehmen, uns vorbehalten haben, über ihr Begehren und ihren Protest späterhin Beschluß zu fassen, so geschah dies einzig im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für welche wir laut Art. 2 und 102, Ziffer 10 und 11 der Bundesverfassung zu sorgen haben. Dieser Vorbehalt war begründet und ist es in unsern Augen noch immer, einerseits durch den Zustand der übermäßigen Gereiztheit, in welchem sich die beiden Parteien befinden, zwischen denen wir vermitteln sollen, andererseits durch die Nothwendigkeit, das Volk des Kantons Tessin unter dem Schutz einer neutralen Behörde zu der am 5. Oktober stattfindenden Abstimmung über die Verfassungsrevision schreiten zu lassen.

„Was die Zukunft anbelangt, so geben wir darüber folgende einstimmige Erklärung ab:

„Wenn das Resultat der Abstimmung vom 5. Oktober festgestellt ist, so wird das Haupthinderniß für die Rückkehr der tessinischen Regierung beseitigt sein. Wir hoffen, daß wir auf diesen Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung, unserm Kommissär den Befehl ertheilen können, dem Staatsrathe die Leitung der Geschäfte zurückzugeben. Das ist unsere Absicht; aber die Vorsicht erlaubt uns nicht, heute einen endgültigen Entschcheid zu fassen, welchen gebieterische Umstände uns zu widerrufen zwingen könnten.



- Telegraphisten in Basel: Herr Johann Stäger, von Maienfeld (Graubünden), Telegraphenaspirant in Chur.
- „ Arnold Friedrich, von Salenstein (Thurgau), Telegraphenaspirant in Basel.
- „ Robert Meyer, von Rüdlingen (Schaffhausen), Telegraphenaspirant in Interlaken.
- Telegraphist in Hirslanden: Frau Anna Günthard, von und in Hirslanden.
- „ „ Rodersdorf (Solothurn): Herr Camille Stehlin, von und in Rodersdorf.
- „ „ Zumikon (Zürich): „ Heinrich Weber, von Zumikon, Posthalter daselbst.



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1890
Date	
Data	
Seite	434-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 979

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.